



## **Gemeinde Höfen an der Enz**

### **Landkreis Calw**

### **1. Änderung der Satzung**

#### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. April 2020 (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 27.01.2025 die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Formen der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Höfen an der Enz ergehen durch Bereitstellen im Internet unter [www.hoefen-enz.de](http://www.hoefen-enz.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Amtliche Bekanntmachung / Öffentliche Bekanntmachungen / Bekanntmachung“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Höfen an der Enz, Hauptamt, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, von jedermann während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Sofern Sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt („Höfener Chronik“) der Gemeinde Höfen an der Enz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Höfen an der Enz.

(3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde Höfen an der Enz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den üblichen Sprechzeiten niedergelegt werden, hierauf in der Satzung verwiesen wird und in der Satzung der wesentliche Inhalt der Teile umschrieben wird.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höfen an der Enz, den 27. Januar 2025

gez. Heiko Stieringer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.